

Häufig gestellte Fragen zum Bau von Kleinkläranlagen

Was gilt für den Neubau von KKA?

Neu zubauende KKA müssen grundsätzlich mit einer biologischen Reinigungsstufe ausgerüstet werden.

Ich bin zur Nachrüstung / zum Neubau einer KKA mit biologischer Reinigungsstufe verpflichtet. Was muss ich alles tun?

- Einen geeigneten Hersteller sowie ein Anlagenmodell / einen Nachrüstsatz für meine spezielle Abwassersituation wählen.
- Eine fachkundige Baufirma beauftragen.
- Alle notwendigen Genehmigungen einholen (vgl. Seite 4).
- Ein zertifiziertes Fachunternehmen für die regelmäßige Wartung auswählen und beauftragen.
- Den Förderantrag ausfüllen und einreichen (vgl. Förderverfahren auf Seite 3).

Wie oft müssen KKA gewartet werden?

Die Wartungsintervalle variieren je nach Anlagentyp zwischen zwei und drei Wartungen pro Jahr. Angaben hierzu finden Sie in der wasserrechtlichen Erlaubnis bzw. in der Allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Ihrer Anlage.

Wer darf eine KKA warten?

Wartungen müssen von einem fachkundigen Unternehmen durchgeführt werden. Der Gesetzgeber verpflichtet die Betreiber von biologischen KKA zu regelmäßigen Sichtkontrollen der Anlage und zum Führen eines Betriebstagebuches (Eigenkontrolle).

Wer kann mir Fragen zu Typen von KKA beantworten?

Jeder Fachkundige. Zu empfehlen ist die Ausstellung des Bildungs- und Demonstrationszentrums für dezentrale Abwasserentsorgung e.V. (BDZ) auf dem Gelände der ehemaligen Kläranlage in Leipzig – Leutzsch. Informationen zum BDZ finden Sie unter www.bdz-abwasser.de.

Ich habe noch weitere Fragen – wer kann mir weiter helfen?

Abwasserverband „Untere Döllnitz“

Mannschatzer Straße 38 in 04758 Oschatz

Telefon: 03435/66690 oder Telefax: 03435/666919

Mail: info@abwasserverband.org

Homepage: www.abwasser-oschatz.de



Infoblatt zum Thema Kleinkläranlagen (KKA)

Die EU-Gesetzgebung fordert, bis Ende 2015 die Gewässer- und Grundwasserqualität in Europa deutlich zu verbessern. Der Freistaat Sachsen hat darauf hin die KKA-Verordnung erlassen. Diese besagt, dass bis 2015 alle KKA in Sachsen mit einer biologischen Reinigungsstufe ausgestattet sein müssen.



Bild 1: Auslauf der Kläranlage Borna in die Döllnitz

Alle notwendigen Anträge können Sie auf der Homepage des Abwasserverbandes herunterladen bzw. in der Verbandsverwaltung abholen.

Häufig gestellte Fragen zur Förderung von Kleinkläranlagen

Wird die Umstellung auf biologische KKA gefördert?

Ja, der Freistaat Sachsen hat ein Förderprogramm über die *Sächsische Aufbaubank (SAB)* bereit gestellt.

Was wird gefördert?

Gefördert wird der Neubau oder die Nachrüstung von bestehenden Kleinkläranlagen mit biologischer oder weitergehender Behandlung von häuslichem Abwasser. Ebenfalls gefördert werden dezentrale Abwasseranlagen vergleichbarer Größe, wie Abwasserenteiche und abflusslose Gruben (afG). Es werden alle Reinigungsverfahren, die die gesetzlichen Anforderungen erfüllen, gefördert. Nach dem aktuellen Stand der Technik sind das bei KKA u. a.: Belebungsanlagen, SBR-Anlagen, Pflanzbeete, Tropf- und Tauchkörperanlagen.

Wer wird gefördert?

Eine Förderung erhält der Grundstückseigentümer für die Errichtung der Anlage.

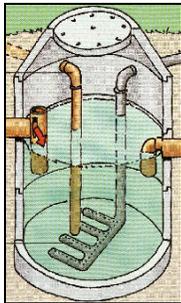


Bild 2: Belebungsbecken

In welcher Höhe wird gefördert? (gilt für KKA, afG und Klärteiche)

Fördergegenstand	Grundförderung Mindestgröße 4 EW	Je weiterer Einwohner	Beispiel 50 EW	Empfänger
Neuerrichtung einer KKA mit biologischer Reinigungsstufe	1.500 EUR	150 EUR	8.400 EUR	Grundstückseigentümer
Nachrüstung einer vorhandenen KKA mit einer biologischen Reinigungsstufe	1.000 EUR	150 EUR	7.900 EUR	Grundstückseigentümer
Zuschlag für weitergehende Reinigungsanforderungen	300 EUR	50 EUR	2.600 EUR	Grundstückseigentümer

Wie werden Gruppenlösungen gefördert?

Werden an eine KKA mehrere Grundstücke angeschlossen, erhöht sich der Zuschuss um weitere 200 EUR je Grundstück, höchstens jedoch um 2.000 EUR.

Wo kann ich meinen Antrag stellen?

Der Grundstückseigentümer reicht sämtliche Anträge beim Aufgabenträger (Verband) ein. Die *SAB* selbst nimmt keine Anträge einzelner Bürger entgegen.

Wie läuft das Förderverfahren ab?

1. Der Verband hat nicht öffentlich zu entsorgende Gebiete im Rahmen des Abwasserbeseitigungskonzeptes ausgewiesen.
2. Der Verband hat die Förderung der KKA bei der Bewilligungsbehörde (*SAB*) beantragt und diese hat daraufhin die Zustimmung zum förderunschädlichen Baubeginn erteilt (öffentliche Bekanntgabe in Amtsblättern und auf der Homepage des Verbandes).
3. Entscheidung für einen Hersteller / eine Fachfirma.
4. Anschlussantrag beim Verband einreichen mit dem Typ der Kleinkläranlage und einer Kopie der bauaufsichtlichen Zulassung der KKA.
5. Bei Einleitung in einen Kanal erhält der Bürger die Entwässerungsgenehmigung. Bei Direkteinleitung in ein Gewässer erteilt die Untere Wasserbehörde die wasserrechtliche Erlaubnis.
6. Liegen diese Unterlagen vor, kann mit dem Bau einer KKA begonnen werden.
7. Nach Fertigstellung der KKA, Wartungsvertrag, gemäß der Allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung für die KKA, mit einer zertifizierten Fachfirma abschließen.
8. Abnahme der KKA durch den Verband beantragen.
9. Antrag auf Gewährung und Auszahlung einer Zuwendung beim Verband mit der Datenschutzrechtlichen Einwilligungserklärung einreichen.

Was passiert, wenn die festgesetzten Sanierungsfristen überschritten werden?

Pro Jahr der Fristüberschreitung wird die Zuwendung um 250 EUR gekürzt, höchstens jedoch um 500 EUR.

(Die festgesetzten Sanierungsfristen wurden in der Tagespresse und den Amtsblättern veröffentlicht. Auf der Homepage des Verbandes sind die Fristen jederzeit einsehbar.)